

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —

(No. 127.) Edikt wegen Errichtung der Gensdarmerie. Vom 30ten Juli 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Unserer Aufmerksamkeit sind die Mängel nicht entgangen, welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land hinderlich sind. Vorzüglich rechnen Wir dahin, die noch fortdauernde, nach Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit, und bei gleichem Interesse, ganz unbegründete Absonderung der kleinen städtischen Kommunen, der Städteeigenthümer, der Domainendinter, und ritterschaftlichen Societäten in Kommunalangelegenheiten, wie nicht minder in Absicht auf die Justizpolizei und Finanzverwaltung; den Mangel aller Repräsentation bei einigen dieser Societäten und die Einseitigkeit derselben bei andern; das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmäßig vertheilt seyn sollte; die Kraftlosigkeit der unmittelbaren Staatsbehörden wegen unzureichender Theilung des Ressorts und endlich die Unzulänglichkeit der Erziehungsmittel.

Diesemnach soll, sobald es die Umstände gestatten,

- I. mit einer neuen Landeseintheilung in angemessene Militairgouvernements und Regierungsdepartements, eine neue Kreiseintheilung verbunden werden, nach welcher das Land aus einer angemessenen Anzahl geographisch abgerundeter möglichst gleicher Kreise, bestehen soll.
- II. Neben diesen Kreisen werden diejenigen Städte, deren Umfang oder Verhältniß eine abge sonderte Konstitution erfordert, als besonders, jenen in allen Beziehungen gleich gestellte Korporationen bestehen.

Jahrgang 1812.

E c

III. Die